



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2023

Nr. 46

Rostock, 12.09.2023

---

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität  
Rostock vom 11. September 2023

# Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vom 11. September 2023

Aufgrund von § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, erlässt die Universität Rostock folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsgebiete
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Fakultätsübergreifende Promotion
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Antrag auf Zulassung
- § 7 Beantragung eines Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Betreuung der Dissertation
- § 11 Begutachtung und Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss
- § 13 Nichtannahme der Dissertation
- § 14 Promotionskommission
- § 15 Verteidigung
- § 16 Bewertung der Verteidigung
- § 17 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Verleihung des Doktorgrades
- § 20 Dokumentation
- § 21 Widerspruchsrecht
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Binationale Promotion
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Entzug des Doktorgrades
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anhang 1 – Promotionsgebiete und Regelungen zu Fremdsprachen

Anhang 2 -- Fachspezifische Regelungen zur publikationsbasierten Dissertation gemäß  
§ 9 Absatz 7 Satz 9

## **§ 1 Promotionsrecht**

(1) Die Philosophische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.). Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die weibliche Form des akademischen Grades als Doktorin der Philosophie (Doctrix philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) geführt werden.

(2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem der Fachgebiete der Philosophischen Fakultät nachgewiesen.

(3) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann die Philosophische Fakultät Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctrix/Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h. c.) verleihen.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Der Rat der Philosophischen Fakultät setzt zur Durchführung von Promotionsverfahren den Promotionsausschuss ein.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. die Prodekanin/der Prodekan für Forschung als Vorsitzende/Vorsitzender
2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
3. zwei promovierte Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
4. eine Doktorandin/ein Doktorand mit beratender Stimme.

Die ordentlichen Mitglieder werden für zwei Jahre vom Fakultätsrat gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das promovierende Mitglied des Ausschusses wird von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fakultätsrats auf Empfehlung von Promovierenden der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen. Die Doktorandin/der Doktorand wird vom Fakultätsrat nach Rücksprache mit der Prodekanin/dem Prodekan für Forschung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates können als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(6) Die endgültige Entscheidung über die Verleihung beziehungsweise über die erfolglose Beendigung eines Promotionsverfahrens trifft der Fakultätsrat.

### **§ 3 Promotionsgebiete**

Die in der Fakultät vertretenen Promotionsgebiete werden in Anhang 1 zu dieser Promotionsordnung aufgeführt.

### **§ 4 Promotionsleistungen**

Die Promotion erfolgt auf Grund einer von der Doktorandin/dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) auf einem der im Anhang 1 genannten, an der Fakultät vertretenen Fachgebiete und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation. Als Dissertation werden auch interdisziplinäre Abhandlungen anerkannt, sofern eine der Disziplinen als Fachgebiet in der Philosophischen Fakultät vertreten ist. Das Nähere regelt § 9.

### **§ 5 Fakultätsübergreifende Promotion**

(1) Fakultätsübergreifende Promotionsverfahren können an der Philosophischen Fakultät durchgeführt werden, wenn ein Teilgebiet des Promotionsfaches an der Philosophischen Fakultät vertreten ist und die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 vorliegen.

(2) Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät informiert unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Promotion die Dekanin/den Dekan und den Promotionsausschuss der zu beteiligenden Fakultät. Die zu beteiligende Fakultät stellt eine Gutachterin/einen Gutachter. Für die Promotionskommission kann noch eine weitere promovierte Wissenschaftlerin/ein weiterer promovierter Wissenschaftler der zu beteiligenden Fakultät benannt werden.

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Antrag auf Zulassung**

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für eine Zulassung zur Promotion ist ein mit gutem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in einem an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fachgebiet nachzuweisen. Dies wird in der Regel durch die mit mindestens der Note „gut“ bestandene Master-, Magister- oder Diplomprüfung beziehungsweise das 1. Staatsexamen für ein Lehramt im Promotionsfach nachgewiesen.

(3) Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen hat möglichst frühzeitig bei Beginn der Promotion unter Angabe des Faches, des Arbeitstitels und der Betreuerin/des Betreuers zu erfolgen. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist durch die Doktorandin/den Doktoranden unter Angabe des Promotionsfaches schriftlich an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und informiert die Doktorandin/den Doktoranden über die Entscheidung. Die positive Zulassungsentscheidung ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand zuvor an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule mit einer Arbeit zur gleichen Thematik erfolglos um den Doktorgrad beworben hat. Sie ist auch zu versagen, wenn die Doktorandin/der Doktorand an der Universität Rostock oder einer anderen Hochschule im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Dissertation in einem anderen Fach bereits zum Doktor der Philosophie promoviert wurde. Über die Zulassung einer Doktorandin/eines Doktoranden mit einem ausländischen Titel eines Doktors der Philosophie entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall.

(5) Stimmt keines der Studienfächer mit dem Promotionsfach überein, entscheidet der Promotionsausschuss nach Konsultation der entsprechenden Fachvertreter der Fakultät, welche zusätzlichen Leistungen die Doktorandin/der Doktorand zur Zulassung zur Promotion zu erbringen hat. In der Regel sind für die Zulassung zur Promotion Kenntnisse nachzuweisen, die einem Studienabschluss mit mindestens der Note „gut“ in dem Studienfach entsprechen, zu dem das Promotionsfach gehört.

(6) Ausländische Hochschulabschlüsse werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 2 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse wird anerkannt, sofern sie durch staatliche Äquivalenzvereinbarungen festgestellt ist. In Zweifelsfällen soll eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Die Doktorandin/der Doktorand muss die deutsche Sprache mündlich und schriftlich angemessen beherrschen. Promovierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.

(8) Die Doktorandin/der Doktorand muss Kenntnisse zweier Fremdsprachen nachweisen. Ob und in welchem Umfang Altsprachenkenntnisse in Latein (Latinum) und Altgriechisch (Graecum) erforderlich sind, ist im Anhang zur Promotionsordnung geregelt. Soweit dort nicht ausdrücklich altsprachliche Kenntnisse verlangt werden, sind altsprachliche Kenntnisse oder Kenntnisse moderner Fremdsprachen auf dem Niveau B2 nach Maßgabe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Falls Promotionsthema oder Promotionsgebiet Sprachkenntnisse in einer bestimmten Sprache zwingend erfordern, können Nachweise spezifischer Sprachkenntnisse verlangt werden. Sofern dies der erfolgreichen Bearbeitung des Promotionsvorhabens nicht abträglich ist, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers von der jeweiligen Vorgabe zu den Fremdsprachenkenntnissen im Anhang abweichen. Das Absehen von einem Nachweis geforderter Fremdsprachenkenntnisse kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesen Fällen ist durch den Promotionsausschuss ein schriftlicher Bescheid über den Dispens und die damit verbundenen Auflagen zu erstellen.

## **§ 7**

### **Beantragung eines Promotionsverfahrens**

(1) Die Doktorandin/der Doktorand beantragt die Eröffnung des Promotionsverfahrens über die Promotionsstelle der Universität Rostock beim Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) vier Exemplare der Dissertation, darin eingebunden: eine Kurzzusammenfassung, ein Lebenslauf einschließlich Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges; eine Liste der Veröffentlichungen; eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin/der Doktorand die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- b) eine digitale Version der Dissertation in einem gängigen Dateiformat (MS-Word, PDF) auf einem Datenträger,
- c) eine Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers, dass kein Fall von §9 Absatz 6 vorliegt, oder andernfalls, dass die Dissertation in ihrer Gesamtheit quantitativ und qualitativ einen eigenartigen Neuigkeitswert von Gewicht gegenüber früheren Abhandlungen im Rahmen akademischer oder staatlicher Prüfungen aufweist,
- d) ein unverbindlicher Vorschlag der Betreuungsperson für drei Gutachterinnen und Gutachter, der mit der Doktorandin/dem Doktoranden abgestimmt ist,

- e) das Hochschulabschlusszeugnis (beglaubigte Kopie),
- f) der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 6 Absatz 8,
- g) ein amtliches Führungszeugnis;
- h) gegebenenfalls ist dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren eine Erklärung über die frühere Nichtannahme der Dissertation beizufügen (§ 6 Absatz 4).

(3) Eine Rücknahme des Antrags ist bis zum Eingang des ersten Gutachtens bei der Promotionsstelle der Universität möglich.

## **§ 8**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 7 und 9 beschließt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Dies geschieht in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Eröffnungsantrages. Die Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit dem Eröffnungsbeschluss sind die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 11 zu benennen.

## **§ 9**

### **Dissertation**

(1) Die Dissertation soll die Befähigung der Doktorandin/des Doktoranden zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Fachgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche Fachliteratur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und nach Rücksprache mit der Betreuungsperson.

(3) Die Ergebnisse der Dissertation sind in einer Kurzzusammenfassung darzustellen, die in die Bewertung einbezogen wird.

(4) Der Umfang und die formale Anlage der Dissertation orientieren sich am fachüblichen Standard für Monographien.

(5) Eine bereits veröffentlichte Monographie kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

(6) Eine Abhandlung, die die Doktorandin/der Doktorand in einer anderen akademischen oder staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

(7) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden können in begründeten Fällen mehrere veröffentlichte oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten (z. B. Zeitschriftenartikel, Buchbeiträge) als publikationsbasierte Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechen. Im Einzelnen gilt:

- a) Für in Koautorenschaft entstandene Arbeiten ist der Dissertation eine Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden beizufügen, die durch die weiteren Koautorinnen und Koautoren bestätigt wurde; aus dieser Erklärung hat hervorzugehen, welchen eindeutig abgrenzbaren Teil die Doktorandin/der Doktorand geleistet hat. Wenn die Doktorandin/der Doktorand quantitativ und qualitativ den Mehrheitsanteil der Arbeit geleistet hat, gilt sie/er als Hauptautorin/Hauptautor der Arbeit.

- b) Die Koautorenschaft mit der Betreuerin/dem Betreuer ist auf begründeten Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuungsperson. Die Koautorenschaft mit anderen Gutachterinnen/Gutachtern ist nicht zulässig.
- c) Den eingereichten Arbeiten ist ein in Alleinautorenschaft verfasster fachwissenschaftlicher Originalbeitrag (Synopsis) im Umfang von 30 bis 40 Seiten beizufügen, der den Zusammenhang der Einzelarbeiten deutlich macht und sie methodisch-theoretisch in die Diskurse des Faches einordnet. Darin ist auch die eigene Forschungsleistung darzulegen.

Ergänzend gelten die in Anhang 2 aufgeführten fachspezifischen Regelungen für publikationsbasierte Dissertationen, die von den hier genannten auch abweichen können.

## **§ 10 Betreuung der Dissertation**

(1) Die Dissertation soll von einer hauptamtlichen Hochschullehrerin/einem hauptamtlichen Hochschullehrer der Fakultät wissenschaftlich betreut werden. Über die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses soll eine Vereinbarung geschlossen werden. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden der Betreuungsperson aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod der Betreuungsperson, so bestimmt die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden in der Regel ein Mitglied der Fakultät nach Satz 1, das die Betreuung übernimmt.

(2) Auf Antrag einer/eines durch Publikationsleistungen und eigenständig durchgeführte Forschungsprojekte besonders ausgewiesenen promovierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers kann der Fakultätsrat in Ausnahmefällen entscheiden, diese/diesen als Betreuerin/Betreuer in begründeten Einzelfällen zuzulassen (z.B. im Rahmen eines Emmy Noether-Nachwuchsgruppenprogramms).

(3) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund beiderseitig beendet werden. Der Antrag auf Beendigung ist dem Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Promotionsausschuss kann als Schlichtungsstelle fungieren beziehungsweise eventuelle Ansprüche prüfen und stellt gegebenenfalls die Beendigung des Betreuungsverhältnisses fest. Im Falle der Beendigung kann die Doktorandin/der Doktorand mit einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer ein neues Betreuungsverhältnis abschließen.

(4) Die Doppelbetreuung durch zwei Gutachterinnen/Gutachter ist zulässig, wobei eine dieser Personen hauptberuflich an der Universität Rostock beschäftigt sein und der Philosophischen Fakultät angehören muss. Die weitere Person kann einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung, auch im Ausland, angehören. Dabei ist entsprechend § 11 Absatz 1 eine habilitationsadäquate Qualifikation Voraussetzung. Über die Doppelbetreuung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden. Wird das Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock eröffnet, gilt auch im Fall der Doppelbetreuung diese Ordnung. Das Verfahren für binationale Promotionen (Cotutelle de thèse) regelt der § 23.

## **§ 11 Begutachtung und Bewertung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachterinnen/Gutachtern zu beurteilen. Als solche können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrstuhlvertretungen und Habilitierte, in Ausnahmefällen gemäß § 10 Absatz 2 auch die promovierte Betreuerin/der promovierte Betreuer benannt werden. Hochschullehrende aus dem Ausland können bei habilitationsadäquater Qualifikation als Gutachterin/Gutachter benannt werden. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Mitglied der Philosophischen Fakultät im Sinne von § 50 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgesetz sein,

wenigstens eine weitere Person muss einer anderen Universität angehörig sein. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation darf außer der Betreuerin/dem Betreuer keine Gutachterin/kein Gutachter Mitautorin/Mitautor der Publikationen sein.

(2) Vorschläge zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter werden dem Promotionsausschuss durch die Betreuungsperson unterbreitet. Sie verfasst in der Regel ebenfalls ein Gutachten. Der Promotionsausschuss nominiert die Gutachterinnen und Gutachter; er kann dabei auch Vorschläge der Betreuungsperson nach § 7 Absatz 2 lit. d) berücksichtigen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist auf Geschlechterheterogenität zu achten; Ausnahmen bedürfen eines begründeten Antrags an den Promotionsausschuss. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation gemäß §§ 4 und 5 oder einer Doppelbetreuung gemäß § 10 Absatz 4 findet der § 11 Absatz 1 sinngemäß auf alle Betreuungspersonen aller beteiligten Disziplinen und Institutionen Anwendung.

(3) Die für die Begutachtung angefragten Personen sind aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, ob sie bereit sind, das Gutachten anzufertigen. Dieses soll innerhalb von drei Monaten vorliegen.

(4) Die Gutachten sind Grundlage der Entscheidungsfindung des Promotionsausschusses. In den Gutachten ist in detaillierter und gut begründeter Form auszuweisen, ob die Dissertation den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie zu stellen sind; die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist zu empfehlen. Dabei ist darauf zu achten, dass Wortlaut und Notengebung des Gutachtens übereinstimmen. Es können unter Beachtung von § 12 Absatz 2 Auflagen vorgeschlagen werden, die dann auch eindeutig als Auflagen zu benennen sind und über die der Promotionsausschuss entscheidet.

(5) Die Dissertation ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten (ganze Noten):

magna cum laude	(sehr gut)	-	1
cum laude	(gut)	-	2
rite	(genügend)	-	3
non sufficit	(ungenügend)	-	4

Eine besonders herausragende Arbeit ist mit dem Sonderprädikat

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	-	0
-----------------	--------------------	---	---

zu bewerten.

(6) Die zur Begutachtung übergebenen Exemplare der Dissertation verbleiben bei den Gutachterinnen und Gutachtern.

## § 12

### Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Weichen die Noten der Gutachten um mehr als ein Prädikat voneinander ab, kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten einholen. In diesem Fall ist durch die Doktorandin/den Doktoranden ein weiteres Exemplar der Dissertation einzureichen.

(2) Bei Annahme der Dissertation kann der Promotionsausschuss auch Auflagen zur Änderung erteilen, die sich auf die Gestaltung der Dissertation beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Diese Auflagen sind der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und von ihr/ihm vor der Veröffentlichung zu erfüllen. Die Erfüllung der Auflagen ist dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin/den Betreuer zu bestätigen.

(3) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist der Doktorandin/dem Doktoranden umgehend schriftlich mitzuteilen.



(4) Nach Annahme der Dissertation wird diese mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung im Dekanat der Fakultät zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Doktorandin/der Doktorand und die promovierten Mitglieder der Fakultät können während dieser Zeit auch Einblick in die Gutachten nehmen.

### **§ 13 Nichtannahme der Dissertation**

(1) Eine Dissertation wird abgelehnt, wenn zwei Gutachten sie mit "non sufficit" beurteilen – unabhängig von der Gesamtzahl der Gutachten. Ein Verstoß gegen die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock", zum Beispiel wegen Plagiiens, führt ebenfalls zur Nichtannahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss.

(2) Mit der Nichtannahme der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.

(3) Personen, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme die Eröffnung eines neuen Promotionsverfahrens mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Dissertation beantragen.

(4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

### **§ 14 Promotionskommission**

(1) Für jede Promotion wird nach Konsultation der entsprechenden Betreuerin/des entsprechenden Betreuers durch den Promotionsausschuss eine Promotionskommission eingesetzt. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist auf Geschlechterheterogenität zu achten; Ausnahmen bedürfen eines begründeten Antrags an den Promotionsausschuss. Die Promotionskommission muss spätestens zum Zeitpunkt der Annahme der Dissertation benannt sein. Sie ist für die Durchführung und Bewertung der Verteidigung gemäß § 15 zuständig.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern und mindestens drei weiteren promovierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern der Fakultät oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen. Die/der Vorsitzende gehört der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät an. Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder, darunter zwei Gutachterinnen oder Gutachter, anwesend sind.

### **§ 15 Verteidigung**

(1) Nach der Annahme der Dissertation beauftragt der Promotionsausschuss die Promotionskommission mit der Durchführung der Verteidigung.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand hat die in der Dissertation dargestellten Ergebnisse öffentlich zu verteidigen. In einem Vortrag (ca. 20 Minuten) soll sie/er die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation darstellen. Danach sollen kritische Einwände aus den Gutachten diskutiert werden. In der anschließenden Disputation muss die Doktorandin/der Doktorand nachweisen, dass sie/er die Arbeit und ihre Ergebnisse in den Zusammenhang des Promotionsfaches einordnen und sich mit anderen wissenschaftlichen Positionen angemessen auseinandersetzen kann. Die Disputation muss sich auch auf Gebiete des Promotionsfaches beziehen, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Dissertation sind; hierbei stehen Theorien, Methoden und Kontroversen des Faches im Mittelpunkt. Die gesamte Verteidigung sollte zwischen 120 und 150 Minuten dauern. Die Teile der Disputation sollten zeitlich und inhaltlich in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

(3) Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer.

(4) Die Verteidigung ist öffentlich. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Sie wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Mitglieder der Promotionskommission nehmen an der Verteidigung teil.

(5) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 16 Bewertung der Verteidigung**

(1) Nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer nichtöffentlichen Beratung über die Bewertung der Verteidigung. Das Ergebnis der Verteidigung wird von den Kommissionsmitgliedern durch Unterschrift bestätigt und dem Promotionsausschuss mitgeteilt. Nach Abschluss der Beratung gibt die/der Vorsitzende der Promotionskommission nichtöffentlich die Bewertung der Verteidigung und den Bewertungsvorschlag für das gesamte Promotionsverfahren der Doktorandin/dem Doktoranden bekannt. Die öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses ist zulässig, wenn die Doktorandin/der Doktorand dem zugestimmt hat.

(2) An der Beschlussfassung der Promotionskommission können bei der Verteidigung anwesende Mitglieder des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung der Regelungen von § 2 Absatz 2 stimmberechtigt mitwirken; bei der Verteidigung anwesende promovierte Mitglieder des Fakultätsrates können beratend an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vortrag inklusive Stellungnahme zu den Gutachten und die Disputation werden getrennt und jeweils mit Dezimalnoten mit einer Nachkommastelle ungerundet bewertet. Die Note für den Vortrag inklusive Stellungnahme geht einfach und die Note für die Disputation geht zweifach in die Gesamtnote der Verteidigung ein. Die Summe wird durch 3 dividiert und das Ergebnis bis auf eine Stelle hinter dem Komma ungerundet ausgerechnet. Für die Bewertung gilt die Bewertungsskala aus § 17 Absatz 3.

(4) Wenn die Verteidigung nicht bestanden wurde, kann sie innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden wiederholt werden. Wird die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

## **§ 17 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens**

(1) Nach erfolgreicher Verteidigung prüft der Promotionsausschuss das Ergebnis der Promotionskommission und legt dem Fakultätsrat das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens zur Entscheidung vor.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Benotungen aus den Gutachten für die Dissertation (Dezimalnote mit einer Nachkommastelle ungerundet) und der Dezimalnote für die Verteidigung gemäß § 16 Absatz 3. Dabei gehen die Dezimalnote für die Dissertation zweifach und die Dezimalnote für die Verteidigung einfach in die Gesamtbewertung ein. Die Summe wird durch 3 dividiert und das Ergebnis bis auf eine Stelle hinter dem Komma ungerundet ausgerechnet.

(3) Die Gesamtnote unterliegt folgender Bewertungsskala:

0,0 bis 0,4	summa cum laude	(mit Auszeichnung)	0
0,5 bis 1,4	magna cum laude	(sehr gut)	1
1,5 bis 2,4	cum laude	(gut)	2
2,5 bis 3,4	rite	(genügend)	3
3,5 bis 4,0	non sufficit	(ungenügend)	

(4) Nach der Entscheidung durch den Fakultätsrat teilt die Prodekanin/der Prodekan für Forschung der Doktorandin/dem Doktoranden die Gesamtnote des Promotionsverfahrens mit. Mit der Entscheidung durch den Fakultätsrat ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

## **§ 18**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erfolgt die Veröffentlichung der Dissertation, die auch in elektronischer Form möglich ist. Für die Veröffentlichung und Abgabe von Pflichtexemplaren gilt die Ordnung über die Bereitstellung von Pflichtexemplaren der Universität Rostock.

(2) Wird die Dissertation in einer vom eingereichten Text wesentlich abweichenden Fassung für die Veröffentlichung vorgesehen (zum Beispiel in Erfüllung von Auflagen), bedarf es der Freigabe durch den Promotionsausschuss nach der Vorlage des Imprimaturs durch die Betreuerin/den Betreuer.

(3) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgemäß und entsprechend der in Absatz 1 genannten Ordnung eingereicht, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die Frist verlängern.

## **§ 19**

### **Verleihung des Doktorgrades**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens durch den Fakultätsrat und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgefertigt. Die Urkunde benennt das Thema der Dissertation, das Promotionsgebiet und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(2) Die Urkunde soll der Doktorandin/dem Doktoranden in würdiger Form ausgehändigt werden.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens durch den Fakultätsrat und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation erlangt die/der Promovierte mit der Aushändigung der Urkunde das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors (Dr. phil.) zu führen.

## **§ 20**

### **Dokumentation**

Über den gesamten Verlauf der Promotion und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen, der durch die Dekanin/den Dekan und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der Verleihung im Fakultätsrat unterschrieben wird. Nach Abschluss des Verfahrens wird der/dem Promovierten die Einsichtnahme in die Promotionsakte ermöglicht.

## **§ 21 Widerspruchsrecht**

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann gegen Verwaltungsakte im Promotionsverfahren (Ablehnung der Zulassung, Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens, Nichtannahme der Dissertation, Ablehnung von Anträgen, Festlegung der Endnote) binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen.
- (3) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Die Dekanin/der Dekan erlässt den Widerspruchsbescheid.
- (4) Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

## **§ 22 Nachteilsausgleich**

Macht die Doktorandin/der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Verteidigung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Promotionsausschuss einen Nachteilsausgleich zu gewähren; ein Verzicht auf die mündliche Verteidigung ist jedoch nicht zulässig. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Promotionsausschuss hat die Beauftragte/den Beauftragten für chronisch Kranke und Behinderte über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, die/der Beauftragte für chronisch Kranke und Behinderte verzichtet auf die Anhörung.

## **§ 23 Binationale Promotion**

Ein Promotionsverfahren kann auch als binationale Promotion (Cotutelle) in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden. Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Es muss dabei einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von der Universität Rostock und der beteiligten ausländischen Hochschule in einer Kooperationsvereinbarung (Joint Agreement/Convention de Cotutelle de thèse) festzulegen, die insbesondere Angaben zur Betreuung, Prüfung, Benotung und Promotionsurkunde sowie zum Auslandsaufenthalt enthalten muss. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 24 Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Fachgebieten, die in der Philosophischen Fakultät vertreten sind, kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Würde einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctrix/Doctor philosophiae honoris causa, Dr. phil. h. c.) verleihen. Der Akademische Senat der Universität Rostock wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt. Entsprechend begründete Anträge können von den Instituten der Fakultät oder von mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultät gestellt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die eine Beschlussvorlage erarbeitet.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde gefertigt, in der die Leistungen der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors herausgestellt werden und die in würdiger Form überreicht wird.

## **§ 25 Entzug des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen wurden beziehungsweise nicht mehr gegeben sind. Das mit der Promotion erworbene Recht zur Führung des Titels „Doctor philosophiae“ beziehungsweise „Doctrix philosophiae“ kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. §§ 48, 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) entzogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

(2) Alle Promotionsverfahren, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Tag bereits eröffnet wurden oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, werden nach Promotionsordnung in der Fassung vom 16.12.2016 zu Ende geführt, es sei denn, dass die Doktorandin/der Doktorand die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. September 2023.

Rostock, 11. September 2023

Die Rektorin  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

## Anhang 1 zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

### Promotionsgebiete & Regelung zu Fremdsprachen

Germanistische Literaturwissenschaft  
Germanistische Sprachwissenschaft  
Germanistische Mediävistik\*  
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Medien- und Kommunikationswissenschaft

Britische Literatur- und Kulturwissenschaft  
Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft  
Anglophone Cultural Studies  
Anglophone Environmental Humanities  
Englische Sprachwissenschaft  
Didaktik des Englischen

Romanische Literaturwissenschaft\*\*  
Romanische Sprachwissenschaft\*\*  
Didaktik der romanischen Sprachen

Slawische Literaturwissenschaft  
Slawische Sprachwissenschaft\*

Philosophie\*\*

Klassische Archäologie\*\*\*  
Ur- und Frühgeschichte  
Alte Geschichte\*\*\*  
Gräzistik\*\*\*  
Latinistik\*\*\*

Mittlere und Neuere Geschichte\*\*  
Neueste Geschichte und Zeitgeschichte  
Didaktik der Geschichte

Musikwissenschaft\*

Erziehungswissenschaft  
Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftsforschung  
Berufliche Bildung – Didaktik der Technik  
Berufliche Bildung

Psychologie  
Sonder- und Rehabilitationspädagogik  
Grundschulpädagogik  
Didaktik des Sachunterrichts

Sportwissenschaft

---

Erläuterung:

\*\*\* bedeutet Latinum und Graecum

\*\* bedeutet Latinum oder Graecum

\* bedeutet Lateinkenntnisse (im Umfang von 90 Stunden)

ungesternzt bedeutet: keine Alt Sprachenkenntnisse erforderlich

Der Kenntnissnachweis für moderne Fremdsprachen entspricht der Niveaustufe B2 gem. GER. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen auch GERS – kurz Europäischer Referenzrahmen)

## **Anhang 2 zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock:**

### **Fachspezifische Regelungen zur publikationsbasierten Dissertation gemäß § 9 Absatz 7 Satz 9**

**1.**

#### **Berufliche Bildung**

##### **Berufliche Bildung – Didaktik der Technik**

- a) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mindestens drei Publikationen in Fachzeitschriften oder Sammelbänden mit Peer-Review-Verfahren. Von diesen erfolgt mindestens eine Publikation in einer Zeitschrift mit Peer-Review-Verfahren.
- b) Mindestens drei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen müssen von der Doktorandin/dem Doktoranden in Allein- oder Hauptautorschaft verfasst sein, davon mindestens eine Publikation in Alleinautorschaft.

**2.**

#### **Erziehungswissenschaft**

##### **Psychologie**

- a) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mindestens zwei Publikationen in Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren.
- b) Mindestens zwei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen müssen von der Doktorandin/dem Doktoranden als Alleinautorin/Alleinautor oder als Hauptautorin/Hauptautor verfasst worden sein.

**3.**

#### **Sonder- und Rehabilitationspädagogik**

- a) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mindestens vier Publikationen mit Peer-Review-Verfahren, darunter maximal eine Publikation, die noch nicht veröffentlicht, aber bereits angenommen ist.
- b) Mindestens eine der Publikationen muss in Alleinautorschaft verfasst sein. Alle weiteren für die Dissertation herangezogenen Publikationen müssen von der Doktorandin/dem Doktoranden als Hauptautorin/Hauptautor oder Alleinautorin/Alleinautor verfasst sein.

#### **4. Sportwissenschaft**

- a) Die publikationsbasierte Dissertation enthält mindestens zwei wissenschaftliche Publikationen in internationalen Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren und Impact-Faktor.
- b) Mindestens zwei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen müssen von der Doktorandin/dem Doktoranden als Hauptautorin/Hauptautor oder Alleinautorin/Alleinautor verfasst worden sein.

**5.**

#### **Alle anderen Promotionsgebiete aus Anhang 1**

- a) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mindestens sechs veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Zeitschriftenartikeln, Buchbeiträgen).
- b) Zwei der Arbeiten müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) publiziert oder zur Publikation angenommen sein; bei mindestens einer davon muss es sich um die Veröffentlichung in einer Zeitschrift mit internationaler Verbreitung handeln.
- c) Mindestens drei der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten müssen in alleiniger Autorenschaft verfasst sein, darunter mindestens eine in einer Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (peer review).